

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2025

23.12.2025

Nr. 46

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2025 (S. 02)
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2026 (S. 04)
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2025 (S. 06)
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2026 (S. 08)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2025 (S. 10)
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2026 (S. 12)
7. IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rieseby (S. 14)
8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rieseby (S. 16)
9. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Rieseby über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung- BGS) (S. 17)
10. II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für den Kurbetrieb Schönhagen der Gemeinde Brodersby (S. 18)
11. Jahresabschlüsse 2024 Erneuerbare Energie Unternehmen (S. 19)

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushalsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 15.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
|---|---------------------|-------------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 1.037.300 | 158.500 | 4.606.900 | 5.485.700 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 905.100 | 266.200 | 4.372.100 | 5.011.000 |
| Jahresüberschuss | 132.200 | -107.700 | 234.800 | 474.700 |
| Jahresfehlbetrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich | 0 | 0 | 0 | 0 |
| einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage | 132.200 | -107.700 | 234.800 | 474.700 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.037.300 | 158.500 | 4.593.900 | 5.472.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 986.700 | 266.200 | 3.981.900 | 4.702.400 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit | 664.600 | 4.057.500 | 7.044.500 | 3.651.600 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit | 1.293.800 | 7.553.100 | 12.011.400 | 5.752.100 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | | | |
|---|------------|-----------|-----|-----|---------|-----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen | von bisher | 4.700.000 | EUR | auf | 800.000 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen | von bisher | 0 | EUR | auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0 | EUR | auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan | von bisher | | | auf | | |

ausgewiesenen Stellen

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, 16.12.2025

Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Damp
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.563.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.308.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 255.500 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 255.500 EUR |

2. im Finanzplan mit

| | |
|---|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.551.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.932.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.863.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 11.600.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 6.666.700 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 4,88 Stellen. | 4,88 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 292 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 367 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, 16.12.2025

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rieseby für das Haushalsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 15.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
|--|---------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 902.400 | 215.500 | 6.223.400 | 6.910.300 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 617.700 | 260.500 | 6.808.900 | 7.166.100 |
| Jahresüberschuss | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresfehlbetrag | -284.700 | 45.000 | 585.500 | 255.800 |
| einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich | 0 | 0 | 0 | 0 |
| einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage | 284.700 | -45.000 | -585.500 | -255.800 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 902.400 | 215.500 | 6.146.500 | 6.833.400 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 562.700 | 260.500 | 6.155.500 | 6.457.700 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit | 361.700 | 0 | 0 | 361.700 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit | 56.200 | 144.500 | 555.700 | 467.400 |

§ 2 -unverändert-

§ 3 -unverändert-

§ 4 -unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rieseby, 16.12.2025

Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rieseby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 6.781.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 7.232.500 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 451.200 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | -451.200 EUR |

2. im Finanzplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.704.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.551.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 464.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|----------------|----------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 29,86 Stellen. | 29,86 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|-------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 392 % | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 441 % | |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rieseby, 16.12.2025

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 16.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 15.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
|--|---------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 169.600 | 3.400 | 1.649.000 | 1.815.200 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 233.500 | 28.400 | 1.487.000 | 1.692.100 |
| Jahresüberschuss | -63.900 | -25.000 | 162.000 | 123.100 |
| Jahresfehlbetrag | 0 | 0 | 0 | 0 |
| einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltaus- gleich | 0 | 0 | 0 | 0 |
| einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage | -63.900 | -25.000 | 162.000 | 123.100 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 169.600 | 3.400 | 1.645.200 | 1.811.400 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 225.900 | 28.400 | 1.368.700 | 1.566.200 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit | 256.500 | 68.600 | 72.000 | 259.900 |

§ 2

-unverändert-

§ 3

-unverändert-

§ 4

-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Windeby, 16.12.2025

Gez. Schulz

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

**Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.655.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.756.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 101.300 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 101.300 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |

2. im Finanzplan mit

| | |
|---|---------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.651.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.631.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 541.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|-------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 1,50 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|--|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 583 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 353 % |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Windeby, 16.12.2025

Gez. Schulz

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

**IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Rieseby
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Wehrführungen und ihrer Stellvertretung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren – in der jeweils gültigen Fassung – wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rieseby erlassen.

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75% des Höchstsatzes der Verordnung

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie
der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld von 60% des Höchstsatzes der Verordnung. Das gilt für Fraktionssitzungen, die in Präsenz oder als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die sonstigen Tätigkeiten aufgrund eines Auftrages für die Vertretung, die Ausschüsse oder den Bürgermeister ausgeübt werden. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld von 30% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie deren bürgerlichen Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld von 60% des Höchstsatzes der Verordnung. Das gilt für Fraktionssitzungen, die in Präsenz oder als Video- bzw. Telefonkonferenz stattfinden. Ausschussvorsitzende, die wählbare Bürger sind, erhalten ebenfalls 30% des Höchstsatzes, wenn sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 39% des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld nach § 2 bleibt unberührt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,76% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift 20,00 €. Die Zahlungen von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleiben unberührt.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rieseby, den 16.12.2025

gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer in der Gemeinde Rieseby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby vom 15.12.2025 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 60,00 € |
| für den zweiten Hund | 100,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

Artikel 2

§ 6 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 wird gestrichen.

Artikel 4

§ 10 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 5

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.12.2025

Gemeinde Rieseby
gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rieseby
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung- BGS)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 23 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Rieseby über die Abwasserbeseitigung (AS) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 15.12.2025 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung oder dem Erfordernis von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4) | 15,00 € / Monat |
| bis Qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10) | 30,00 € / Monat |
| bis Qn 10,0 (neue Bezeichnung Q3=16) | 60,00 € / Monat. |

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt 4,33 € / m³.

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung je m² und
bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 0,71 € / Jahr

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 16.12.2025

gez. Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für den Kurbetrieb Schönhagen der Gemeinde Brodersby

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleitung entscheidet über

- a) alle Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans,
- b) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevorvertretung,
- c) Personalangelegenheiten nach § 10 dieser Betriebssatzung,
- d) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeindevorvertretung; bei eilbedürftigen Angelegenheiten ist die Genehmigung der Gemeindevorvertretung unverzüglich nachzuholen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Brodersby, 12.12.2025

Olma
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Schlei-Ostsee Erneuerbare Energien Beteiligung Komplementär GmbH

Gemäß Paragraph 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2025 das Jahresergebnis mit einem Jahresfehlbetrag von 1.989,16 € im Jahr 2024 festgestellt und beschlossen, den Verlust in das Jahr 2025 vorzutragen.

Der Jahresabschluss kann von Montag, den 05.01.2026 bis Freitag den 09.01.2026 im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Raum 117, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Damp, 19.12.2025

gez.
Gunnar Bock
(Geschäftsführer)

Bekanntmachung

Schlei-Ostsee Erneuerbare Energien Beteiligung GmbH & Co.KG

Gemäß Paragraph 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2025 das Jahresergebnis mit einem Jahresfehlbetrag von 12.596,11 € im Jahr 2024 festgestellt und beschlossen, den Verlust in das Jahr 2025 vorzutragen.

Der Jahresabschluss kann von Montag, den 05.01.2026 bis Freitag den 09.01.2026 im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, Raum 117, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Damp, 19.12.2025

gez.
Gunnar Bock
(Geschäftsführer)